

## Informationen zum Gesellschaftsrecht (76)

### Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des GmbH-Gesellschafters



Nach § 51 a GmbHG haben die Geschäftsführer einer GmbH jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Auskunft und Einsichtnahme dürfen nur verweigert werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Gesellschafter

sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Schaden zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses; der Auskunft verlangende Gesellschafter kann hiergegen klagen. Die Gesellschaft muss dann beweisen, dass die vorgenannten Gefahren bestehen. Von den gesetzlichen Regelungen kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden. Das Landgericht Essen hat mit Beschluss vom 04.07.2014 – 45 O 49/13 – entschieden, dass eine Satzungsregelung, wonach das Auskunfts- und Einsichtsrecht nur einmal im Quartal geltend gemacht werden kann, eine unzulässige Einschränkung darstellt.

Liegen die Gesellschafter im Streit, wird mitunter versucht, in den Gesellschaftsunterlagen Nachweise für ein Fehlverhalten eines anderen Gesellschafters zu finden. Das Informationsrecht unterliegt aber einigen Einschränkungen. So muss ein Gesellschafter, der Auskunft und Information für einen Zeitraum verlangt, in dem er selbst Geschäftsführer war, ein besonderes Auskunftsinteresse darlegen, denn an sich weiß er ja, was während seiner Geschäftsführungstätigkeit passiert ist. Wird ein bestimmter Sachverhalt in einer Gesellschafterversammlung eingehend erörtert, fehlt aber ein Gesellschafter und macht er später wegen des erörterten Sachverhalts sein Informationsrecht geltend, kann dies rechtsmissbräuchlich sein. Die Geltendmachung des Informationsrechts kann auch dann nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn es sich auf so weit zurückliegende Sachverhalte bezieht, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Geschäftsbücher abgelaufen sind. Grundsätzlich kann das Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen nur durch den

Gesellschafter selbst wahrgenommen werden. Zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen, wie Rechtsanwälte, Steuerberater etc. dürfen aber hinzugezogen werden. Durch wen sich der Gesellschafter bei der Einsichtnahme vertreten lassen darf, kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Einsichtnahme hat grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Gesellschafter hat keinen Anspruch darauf, die Unterlagen zur Einsicht ausgehändigt zu erhalten oder Fotokopien zu fordern, selbst wenn er diese der Gesellschaft bezahlt. Er darf sich allerdings selbst Kopien fertigen, abfotografieren etc. Ihm ist auch ein Ablesen von EDV-gespeicherten Daten zu ermöglichen. Inwieweit er sich hier Kopien der Dateien ziehen darf, ist noch nicht geklärt. Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters, sei es auch durch Einziehung seines Geschäftsanteils, erlischt das Informationsrecht nach § 51 a GmbHG. Ihm steht dann nach einem Urteil des OLG Naumburg vom 12.12.2013 – 9 U 58/13 – nur noch ein eingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht nach dem BGB zu, damit er die Berechnung seines Abfindungsanspruches durch die Gesellschaft überprüfen kann.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,*

*Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**

**Tel.: 0331/74796-0**

**Fax: 0331/74796-25**

**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**

**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.